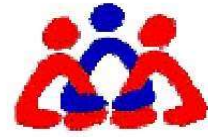


Arbeitsgemeinschaft der  
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim  
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW,  
der Schwerbehindertenvertretungen der  
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der  
Deutschen Hochschule der Polizei und der  
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in  
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden der CDU-Fraktion NRW  
Herrn Armin Laschet  
Platz des Landtags 1  
  
40221 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und  
Kommunales NRW  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf  
0211/8713288  
0176/13522030  
[erika.ullmann-  
biller@mik.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@mik.nrw.de)  
[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

Per Email

19.09.2016

Ausschussempfehlung des Bundesrats zum BTHG 13.09.2016, Drucksache 428/16 – nächste Beratung am 22.09.2016

Sehr geehrter Herr Laschet,

die o. a. Empfehlungen sind nun veröffentlicht und erschrecken uns inhaltlich- insbesondere zum Teil 3 – Schwerbehindertenrecht „Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen“. Die sinnvollen Vorschläge im Gesetzesentwurf „SBV-Stärkung“ zur Freistellung, zur Heranziehung sowie zur Schulung der ersten Stellvertretung abzulehnen (Seite 73), und die enthaltene SBV-Entlastung "in erforderlichem Umfang" durch eine Bürokraft (Seite 75) werden hier zum größten Teil abgelehnt.

Der Bundesrat sieht in vielen Bereichen kein Handlungsbedarf auf die gestiegenen Arbeitsraten und hohen Verantwortungsbereiche der Schwerbehindertenvertretung zu reagieren. Er erkennt dabei, dass die Regelungen zwar kurzfristig Kosten verursachen – allerdings langfristig

erhebliche Kosten eingespart werden. Dies müsste hier zur sachgerechten Diskussion gegenübergestellt werden.

Schwerbehindertenvertretungen treten für Inklusion uneingeschränkt und mit viel Engagement ein. Viel Zeit investieren sie vor allem in Bemühungen, die von Behinderung bedrohten Beschäftigten im Arbeitsprozess zu halten. Unter diesen sind immer mehr Beschäftigte mit psychischen Erkrankungen. Doch der Einsatz lohnt sich für die Unternehmen: Die Kosten für Produktionsausfälle aufgrund psychischer Erkrankungen betragen jährlich rund sechs Milliarden Euro. Damit führen sie zu einer Minderung der Bruttowertschöpfung um 10,5 Milliarden Euro. Psychische Störungen sind bei 42,7 Prozent der Beschäftigten die Ursache für Frühverrentungen. Tendenz steigend. Schon heute werden die Haushalte der Länder und Kommunen dadurch mit über einer Milliarde Euro pro Jahr für Eingliederungshilfe belastet. Hier unterstützt die Schwerbehindertenvertretung massiv die Haushalte der Länder und Kommunen zu entlasten. Menschen mit Behinderung in Lohn und Brot – benötigen keine Sozialleistungen.

Die Koalition aus Union und SPD hat im Koalitionsvertrag zugesagt, die Schwerbehindertenvertretungen zu stärken, sie sind der Motor für Inklusion der nächsten vier Jahre sind, so die Koalitionsaussage der Bundesregierung. Dieses Versprechen darf nicht aus fiskalischen Gründen gebrochen werden – so geht Inklusion nicht.

Alle bestätigen, dass die Schwerbehindertenvertretungen gute und unverzichtbare Arbeit leisten. Allerdings setzt man dies nicht konsequent in eine verbindliche Gesetzesgrundlage um – diese ist aber wichtiger denn je. Inklusion kann nur gelingen, wenn wir Menschen mit Behinderung in Beschäftigung bringen und sie dort langfristig auch halten, sie sich ihren Lebensunterhalt selbstbestimmt verdienen können und somit nicht aus Sozialkassen unterstützt werden müssen. Dies sollte oberste Priorität bei allen Beteiligten haben.

Unlängst veröffentlichte der Behindertenbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Uwe Schummer, auf seiner Homepage folgende Aussage: , ... Aus der Praxis wissen wir, dass die Schwerbehindertenvertreter vor allem mehr Zeit und gut ausgebildete Stellvertreter brauchen, um ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden. Als Co-Manager kümmern sie sich um die betriebliche Wiedereingliederung von erkrankten Mitarbeitern, gestalten Arbeitsplätze für Mitarbeiter mit Behinderungen barrierefrei oder begleiten Antragsverfahren.‘ Weiterhin sagte er bei den Sinziger Schlossgesprächen: ‚Schwerbehindertenvertreter sind die soziale Kompetenz in den Unternehmen und Verwaltungen, die mit betrieblichem Gesundheitsmanagement, Frühwarnsysteme und betriebliche Eingliederung nach chronischen Erkrankungen das Potenzial der Beschäftigten sichern. Sie stehen nicht im klassischen Konflikt Kapital und Arbeit, wie es beim Betriebsrat beispielsweise mitschwingt; sie kümmern sich um das wichtigste Potenzial der Unternehmen, den Mitarbeiter.

Sie sichern Innovation und Produktivität. Sie belasten nicht, sie entlasten die Unternehmen. Jährlich kommen 15.000 psychisch behinderte Arbeitnehmer in Werkstätten. Sie kommen vom ersten Arbeitsmarkt. Allein dies verursacht eine Kostendynamik in der Eingliederungshilfe von jährlich etwa 250 Millionen Euro. 42,4 Prozent aller Frühverrentungen sind psychische Erkrankungen; der wirtschaftliche Verlust geht in die Milliarden.‘

Die Begründungen des Bundesrats sind ausschließlich fiskalischer Natur – sachgerecht erscheint uns dies allerdings nicht. Insbesondere im Hinblick auf die enormen Kosten, die eine Schwerbehindertenvertretung Arbeitgebern und Sozialsystemen einspart. Die geleistete Arbeit

der Schwerbehindertenvertretungen wurden in der Vergangenheit immer wieder als der „Motor der Inklusion“ bezeichnet und für unverzichtbar gehalten. Nun sollen die bislang getätigten Aussagen nicht mehr zutreffen. Dies kommt einer erheblichen Schwächung der Schwerbehindertenvertretung gleich.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Schwerbehindertenvertretungen zu stärken – daher müssen die bereits formulierten Verbesserungen im Freistellungsbereich, der Heranziehung von Stellvertretern, der Fortbildungsanspruch für Stellvertreter sowie die Unterstützung durch eine Bürokraft bestehen bleiben.

**Sehr geehrter Herr Laschet– setzen Sie sich dafür ein, dass es zu einer tatsächlichen Stärkung der Schwerbehindertenvertretung kommt. Die Vorschläge des Bundesrats dürfen sich nicht niederschlagen – es wäre ein Rückschritt in der gesamten Inklusionspolitik.**

**Die AGSV Polizei Bund Länder verschickt ein gleichlautendes Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und an Frau Ministerin Andrea Nahles mit der Bitte hier einzuwirken.**

Des Weiteren schlägt der Bundesrat folgendes vor – auch diesen Vorschlag bitten wir nicht anzunehmen, da dieser sich in vielen Bereichen sehr negativ auswirken wird.

Zu Artikel 1 (§ 165 Satz 1 SGB IX) und Artikel 2 Nummer 3 (§82 Satz 1 SGBIX)a) In Artikel 1 § 165 Satz 1 sind nach dem Wort "frühzeitig" die Wörter " nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung" einzufügen  
Begründung: Für öffentliche Arbeitgeber ist die Umsetzung der erforderlichen frühzeitigen Verbindung mit der Agentur für Arbeit sowie der frühzeitigen Meldung freiwerdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften mit Problemen verbunden. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können... so der Bundesrat.

Dieser Begründung kann unsererseits nicht gefolgt werden und entspricht auch nicht der Praxis. Im heutigen Zeitalter ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand für den öffentlichen Arbeitgeber – am Beispiel NRW [www.stellenmarkt-nrw.de](http://www.stellenmarkt-nrw.de). Dort werden sowohl externe als interne besetzbare Stellen von allen Ressorts veröffentlicht. Eine gleichzeitige Meldung an die Agentur für Arbeit und sonstige Jobvermittlungen erfolgt automatisch und somit sind keine weiteren Veröffentlichungen in sonstigen Medien erforderlich. Zudem erspart es erhebliche Kosten in sonst beauftragten Printmedien. Eine Verfahrensweise, die sich bewährt hat.

Der Vorschlag des Bundesrats kann von uns nicht unterstützt werden – die bisherige Verpflichtung zur Ausschreibung von freien Stellen für den öffentlichen Dienst aufzuweichen und erst nach erfolgloser internen Prüfung eine externe Veröffentlichung verpflichtet zu machen, entspricht nicht dem Artikel 27 UN-BRK. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit – insbesondere der Zugang zum öffentlichen Dienst. Ebenfalls würde eine solche Praxis regelmäßig gegen das Grundgesetz verstoßen. Art.33 Abs.2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dies würde bedeuten, dass in Zukunft kaum noch Menschen mit Behinderung eine Chance erhalten, sich im öffentlichen Dienst zu bewerben.

Arbeitslose schwerbehinderte Menschen sind dann nicht mehr im Focus, und zukünftig bleiben sie chancenlos. Der öffentliche Arbeitgeber verabschiedet sich somit von seiner Vorbildfunktion und von den Menschenrechten gem. Grundgesetz und UN-BRK. Zudem würde eine solche Regelung den im Vorwort des Gesetzentwurfes aufgeführten Zielen widersprechen.

So schreibt die Bundesregierung im Vorwort des BTHG-E .....Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen hat der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. So soll die Bundesrepublik Deutschland unter anderem - die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen. Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Dies bliebe auf der Strecke, wenn der öffentliche Sektor sich aus der Verantwortung nimmt.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikels 1 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) des Gesetzentwurfes eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Dienststellen am betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen – zumindest solange bis alle gesetzlichen Regelungen insbesondere die Gleichstellungsgesetze der Länder Frauen mit Behinderung in beruflichen Fördermaßnahmen explizit berücksichtigen. Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten findet dann immer statt, wenn der Betroffene es wünscht. Das ist heute schon gängige Praxis. Eine weitere darüberhinausgehende Beteiligung würde die Seite der Arbeitgeber im Verfahren erhöhen, da die Gleichstellungsbeauftragte in den meisten Bereichen Teil der Behörde ist und somit in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. In vielen Bereichen ist die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragte ein Karrierebaustein und somit nicht frei von eigenen Interessen. Die Akzeptanz für ein BEM-Verfahren sinkt erfahrungsgemäß, sobald die Vertraulichkeit durch weitere Arbeitgebervertreter in Gefahr gerät. Gleichstellungsbeauftragte sehen sich beispielsweise in vielen Bereichen nicht für Frauen mit Behinderung zuständig. Diese werden regelmäßig an die Schwerbehindertenvertretung verwiesen.

Zu begrüßen ist allerdings der folgende Vorschlag Zu Artikel 1 (§ 158 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SGB IX) Artikel 1 § 158 Absatz 2 ist in Satz 1, Satz 2 und Satz 3 jeweils die Angabe "18 Stunden" durch die Angabe "15 Stunden" zu ersetzen.

Zu Artikel 1 (§ 178 SGB IX) Dieser Vorschlag wird von uns uneingeschränkt befürwortet.

Die Berufswelt hat sich im Laufe der Jahre vollständig wandelt, die Bedingungen für die ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen sind hinter dieser Entwicklung geblieben. Der jetzige Entwurf des BTHG wäre ein Schritt in die richtige Richtung – zumindest einen Teil dieser Entwicklung wieder aufzuholen.

Wir bitten Sie, Herr Laschet in Ihrer Funktion als stellv. Bundesvorsitzender der CDU, sich dafür einzusetzen, dass das BTHG nicht dazu führt, die Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen erheblich zu verschlechtern und anstatt der zugesagten Stärkung eine gravierende Schwächung gesetzlich festschreibt.

Für Ihre Unterstützung zum Wohle aller Menschen mit Behinderung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Erika Ullmann-Biller  
- Vorsitzende -  
AGSV Polizei NRW  
[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

Behinderung ist eine schwere Last, die sich erleichtern lässt, wenn es uns gelingt zu lernen,  
wie wir uns auf Verschiedenheit einstellen können.

Behindertengerecht ist menschengerecht.

Erwerbstätigkeit ist und bleibt für die Selbstachtung des Menschen, für seine  
Existenzsicherung und seine Orientierung im Leben unverzichtbar.

Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns  
jederzeit genommen werden kann.

Richard v. Weizsäcker